

Beschluss Ziffer 2:

Die von der Einwohnergemeindeversammlung Muttenz am 11. Juni 2015 beschlossenen Teilzonenvorschriften "**Polyfeld**" werden im Sinne der Erwägungen mit nachstehenden Ausnahmen, der genannten Änderung sowie Auflage genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahmen:

Von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden (im Plan und Reglement rot gestrichen):

- a) § 11 Absatz 5 des Teilzonenreglements "Polyfeld"
- b) In § 19 Absatz 3 des Teilzonenreglements "Polyfeld" der Wortlaut "oder wesentlichen Umbauten"
- c) § 24 Absatz 1 des Teilzonenreglements "Polyfeld"
- d) In § 24 Absatz 2 des Teilzonenreglements "Polyfeld" der Wortlaut "im öffentlich wahrnehmbaren Raum"
- e) § 24 Buchstabe b) des Teilzonenreglements "Polyfeld" mitsamt Planeintrag
- f) § 29 Absatz 3 des Teilzonenreglements "Polyfeld"
- g) § 30 des Teilzonenreglements "Polyfeld"
- h) § 35 des Teilzonenreglements "Polyfeld"

Änderung:

Gestützt auf § 31 Abs. 5 RBG wird folgende, vom Gemeinderat beantragte geringfügige Änderung und damit Präzisierung von § 27 Absatz 2 des Teilzonenreglements "Polyfeld" genehmigt. Dieser lautet nun: "Ausserhalb von QP-Pflichtarealen können Quartierplanungen im ordentlichen Verfahren von den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ab einer Grösse von 9'000 m2 veranlasst werden."

Auflagen:

Die Gemeinde Muttenz wird angehalten:

- a) Konkrete Vorschriften zur Dimensionierung und Anordnung von Pflichtparkplätzen bei kommender Gelegenheit in den Teilzonenvorschriften "Polyfeld" festzulegen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.
- b) Die Umsetzung der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft der Gemeinde Muttenz in den Teilzonenvorschriften "Polyfeld" bei kommender Gelegenheit anzugehen.